

# Am t s b l a t t

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 77.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15. November 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

#### Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 20. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 561. Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 22sten September 1819, daß die Begünstigung der unentgeltlichen Verleihung des Bürgerrechts auch Nicht-Kombattanten und denen, welche bei alliirten Armeen die Kriege von 1813. mitgemacht haben, zu Theil werden sollen.

Nr. 562. Erklärung, wegen der zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstlich-Hohenzollern-Hechingenschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 23sten September 1819.

Nr. 563. Königl. Bekanntmachung vom 18ten October 1819. die Bundestags-Beschlüsse vom 20sten September d. J. betreffend.

Nr. 564. Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des deutschen Bundes vom 20sten September d. J. auf fünf Jahre einzurichten ist. Vom 18ten October 1819.

Nr. 314.

Allgemeine Gesetz-Sammlung, 20tes Stück.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur Kenntniß derjenigen darin benannten Individuen gebracht, die sich davon in dem hiesigen Regierungs-Bezirk aufhalten möchten.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1819.

#### Königl. Preuß. Regierung.

Nach den sorgfältigsten Nachforschungen ist das meinem Kommando allergnädigst anvertraute 13te Infanterie-Regiment (erste Westphälische) nunmehr noch von den jetzigen Aufenthaltsorten folgender Individuen, die bei demselben

Nr. 315.

Aufforderung mehrerer Individuen, welche bei dem Königl. 13. Infanterie-Regiment das eiserne Kreuz 2ter Klasse erworben, oder das Erbrecht darauf gewonnen haben. I. 10/661.

das eiserne Kreuz zweiter Klasse entweder selbst erworben, oder das Erbrecht darauf gewonnen, ohne Kenntniß geblieben, und hat ihnen daher auch bisher noch nicht die beßfalligen betreffenden Patente oder Zeugnisse zugehen lassen können.

Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse:

Oberstlieutenant: a. D. Gebhard von Winterfeld, aus der Uckermark.

Major: a. D. Hans von Greiffenberg, aus Pommern;

Unteroffizier: Johann Jffländer, aus Ostpreußen.

— Carl Schmidt, aus Schlessen.

— Gottlieb Sowang, aus Littauen.

Büchsenmacher: Reinwald, aus Rußland.

Erberechtigte des eisernen Kreuzes zweiter Klasse:

unter Nr. 7. Unteroffizier: Johann Appel, aus Magdeburg.

„ 8. Musketier: Johann Schirrmann, aus Littauen.

„ 9. Unteroffizier: Joseph Böhm, aus Schlessen.

„ 10. „ Burckard Schubert, aus Würzburg.

„ 11. „ Franz Zahlten, aus Schlessen.

„ 16. Musketier: Johann Badura, aus Ostpreußen.

„ 18. „ Johann Broczo, aus Littauen.

„ 20. Unteroffizier: Martin Schlicht, aus Westpreußen.

„ 23. „ Christian Hagemeister, aus Hannover.

„ 25. „ Johann Rautenberg, aus Ostpreußen.

„ 26. Musketier: Martin Rakowski, aus Littauen.

„ 28. Unteroffizier: Erdmann Broczo, aus Littauen.

„ 30. „ Adam Hallis, aus Littauen.

„ 31. „ Carl Wenkel, aus Schlessen.

„ 32. „ Friedrich Schellhas, aus Schlessen.

„ 33. „ Wilhelm Schill, aus Ostpreußen.

„ 35. „ Gottfried Schulz, aus Ostpreußen.

„ 37. Musketier: Gottlieb Kowallek, aus Littauen.

„ 42. Unteroffizier: Gottfried Schwarz, aus Ostpreußen.

„ 44. Musketier: Carl Hennig, aus Ostpreußen.

„ 48. „ Johann Tirtel, aus Littauen.

„ 50. „ Christian Weiss, aus Westpreußen.

„ 51. Unteroffizier: Friedrich Rominkat, aus Ostpreußen.

- unter Nr. 56. Musketier: Jacob Groß, aus Westpreußen.  
„ „ 57. „ Ludwig Kerbin, aus Ostpreußen.  
„ „ 58. „ Gottlieb Marklin, aus Littauen.  
„ „ 59. „ Ferdinand Thiel, aus Ostpreußen.  
„ „ 61. „ Gottfried Minuth, aus Ostpreußen.  
„ „ 67. „ Jacob Kosack, aus Littauen.  
„ „ 68. „ Christian Jahr, aus Littauen.  
„ „ 69. „ Johann Schramm, aus Ostpreußen.

Diese Individuen werden hierdurch ersucht, daß sie sich dem Regimente baldmöglichst ausfindbar machen mögen, so wie alle diejenigen aus dem Regimente Geschiedenen, welche als Besitzer des eisernen Kreuzes, oder Erbberechtigten darauf zu demselben gehören, aufgefordert, es zur steten Vervollständigung der deßfalligen Listen mittheilen zu wollen, wenn ihr Aufenthalt eine bleibende Veränderung erleidet.

Garnison Münster, den 29. September. 1819.

von Ledebur,  
Oberst und Regiments-Kommandeur.

Die Verfertigung und Lieferung der für die Kasernen zu Düsseldorf und Widrath erforderlichen Feuerlöschungs-Geräthschaften, bestehend in Brandleitern, Feuerhacken, Wasserlösen nebst Schleifen und ledernen Eimern, soll in Entreprise gegeben werden.

Der Verdingstermin ist auf den 30. November d. J., Vormittags um 10 Uhr in der hiesigen großen Infanterie-Kaserne angesetzt, woselbst sich also lusttragende Unternehmer einzufinden haben. Die Bedingungen zu dieser Lieferung, der Kosten-Anschlag und die Beschreibung der Geräthschaften, können zehn Tage vor dem Termin täglich bei dem Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Fleckenstein eingesehen werden.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Königlichen hohen Ministerien des Handels und des Innern, haben der Stadt Düsseldorf einen Pferdemarkt bewilligt, welcher gleichzeitig mit den Himmelfahrts- und S. Severinus-Märkten, von denen jeder drei Tage dauert, abgehalten werden soll.

Mit dem ersten dieser Märkte wird zugleich die Preis-Vertheilung für

Nr. 316.

Die Lieferung der Feuerlöschungs-Geräthschaften für die Kasernen zu Düsseldorf und Widrath betr.  
I. 10504.

Nr. 317.

Bewilligung eines Pferdemarktes für die Stadt Düsseldorf.  
II. 13483.

die Zucht: Stuten, so wie mit dem zweiten die für die Zucht: Hengste in Verbindung gesetzt werden.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kunde, mit dem Bemerken, daß die nähere Bekanntmachung des Tages für die Vertheilung der Preise jedesmal zeitig vorher durch unser Amtsblatt erfolgen wird.

Düsseldorf, den 4. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 318.** Im Verlage des Buchhändlers Kummel zu Halle, wird eine neue, Empfehlung einer neuen Auflage des Topographisch-statistischen Wörterbuchs des Preuss. Staats. 1. 11106. unter der obern Aufsicht und Leitung des im Königl. statistischen Bureau angestellten Hrn. Geheimen Regierungsraths Krug umgearbeitete Auflage des in den Jahren 1796 — 1803 herausgegebenen Topographisch-statistischen Wörterbuchs des Preussischen Staats, erscheinen.

Der Verleger will dieses Werk auf Pränumeration herausgeben, und hat, um den Ankauf desselben möglichst zu erleichtern, den Preis von 3 Rthlr. berl. Courant für einen Band von 50 Bogen in Median Quarto auf gutes weißes Druckpapier, und von 4 Rthlr. auf Schreibpapier, welche Preise späterhin mindestens um ein Drittel erhöht werden sollen, mit der Bestimmung festgesetzt, daß um den Termin der Erscheinung des ersten Bandes zur Ostermesse 1820. halten zu können, die Pränumeration darauf im Laufe des Jänner Monats 1820. geschlossen wird, und die Gelder bis dahin eingesendet seyn müssen.

Auf höhere Veranlassung wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und das Werk, seiner Gemeinnützlichkeits wegen, zur Berücksichtigung empfohlen.

Der geheime Regierung: Sekretair Pourr oi hieselbst, wird die Pränumerationen aus dem hiesigen Regierung: Bezirk sammeln, und deren Beträge an die gedachte Verlagehandlung befördern.

Düsseldorf, den 2. November 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 319.** Diejenigen Landrätthlichen Behörden, welche mit der Einsendung des Verzeichnisses der begangenen Verbrechen für das dritte Quartal des l. J. zurück: haften, werden hiedurch angewiesen, diese Einsendung zu beschleunigen, und künft: tig es daran in den vorgeschriebenen Fristen nicht weiter ermangeln zu lassen. Einsendung des Verzeichnisses der begangenen Verbrechen für das 3. Quartal des l. J. betr. 1. 11040.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

## Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

### Verordnung

in Betreff der Senate des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes für das Jahr 18 $\frac{1}{2}$ , und der Stellvertretung des ersten Präsidenten.

Festsetzung der Senate bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln für 18 $\frac{1}{2}$

Nach Einsicht der Vorschläge des ersten Präsidenten, Herrn Geheimen Staatsraths Daniels, und des ersten General-Advokaten, Herrn Geheimen Ober-Revisionsrathes Boelling wird festgestellt:

- 1) Es sollen für das Jahr 18 $\frac{1}{2}$ . bei dem Rheinischen Appellationshofe zuerst zwei Civilsenate und ein Anklagesenat eingerichtet werden.
- 2) Der Vorsitz in diesen 3 Senaten wird für diesen Zeitraum übertragen:
  - I. dem Herrn Geheimen Justizrath Schwarz;
  - II. dem Herrn Appellationsrath Schmidt;
  - III. dem Herrn Appellationsrath v. Mylius.
- 3) Der Herr Geheime Justizrath Schwarz, wird im zweiten Civilsenat, der Herr Appellationsgerichtsrath Schmidt im ersten Civilsenat (nach dem ersten Präsidenten) der Herr Appellationsgerichtsrath von Mylius im Anklagesenat den Vorsitz führen.
- 4) In Abwesenheit oder Verhinderung des ersten Präsidenten, werden die demselben obliegenden allgemeinen Präsidial-Funktionen, namentlich den Vorsitz in den General-Versammlungen des Gerichtshofes, dem Herrn Geheimen Justizrath Schwarz übertragen.
- 5) Die Mitglieder des Rheinischen Appellationshofes werden für den gedachten Zeitraum bis die noch fehlenden Stellen besetzt seyn werden, vorläufig folgendergestalt in 3 Senate vertheilt.

### Erster Civilsenat.

- 1) Erster Präsident, Herr Geheime Staatsrath Daniels;
- 2) Herr Appellationsgerichtsrath Schmidt, wird nach demselben in dem ersten Civilsenat den Vorsitz führen;
- 3) Herr Appellationsgerichtsrath Baumeister;
- 4) „ „ Mathieu;
- 5) „ „ Lenzen;
- 6) „ „ Haugh;
- 7) „ „ Müller I.;
- 8) „ „ Dahm;
- 9) „ „ v. Herrestorf;
- 10) „ „ Braun.

Zweiter Civilsenat.

- 1) Der Herr Geheime Justizrath Schwarz wird in demselben den Vorsitz führen.
- 2) Der Herr Appellationsgerichtsrath Hartmann;
- 3) „ „ „ „ Rieve;
- 4) „ „ „ „ Schram;
- 5) „ „ „ „ Sybenius;
- 6) „ „ „ „ de Lassaulx;
- 7) „ „ „ „ Efferz;
- 8) „ „ „ „ v. Breuning;
- 9) „ „ „ „ Müller H.
- 10) „ „ „ „ Madihn.

Anklagesenat.

- 1) Herr Appellationsgerichtsrath v. Nylius wird in demselben den Vorsitz führen.
  - 2) Herr Appellationsgerichtsrath Schmitz;
  - 3) „ „ „ „ Umbtscheiden;
  - 4) „ „ „ „ Schreiber;
  - 5) „ „ „ „ Wiendahl;
  - 6) „ „ „ „ Döwald.
- 6) So oft der Ehrenpräsident des Rheinischen Appellationsgerichtshofes, Herr von Hymmen an den Arbeiten desselben Theil nehmen will, wird er sich dem Anklagesenat beigefellen.

Berlin, den 6. Oktober 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-  
Organisation in den neuen Provinzen,

(gez.) v. Beyme.

Vorstehende hohe Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 28. Oktober 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den  
Rhein-Provinzen verordneten Commissarien,  
Der Geheime Staatsrath und Erste                      Der Geheime Oberrevisions-Rath  
Präsident des Appellationshofes,                      und Erste General-Advokat,  
(abwesend).    B ö l l i n g.

Nach der Civil-Process-Ordnung Art. 420., hat der Kläger die Wahl <sup>Vorladungen in</sup> den Beklagten entweder vor das Handelsgericht dessen Wohnorts, oder vor das, <sup>Handlungssachen</sup> <sup>betr.</sup>jenige, in dessen Bezirk das Versprechen geschehen, und die Waare abgeliefert worden, oder vor dasjenige in dessen Bezirk die Zahlung geschehen sollte, vorzuladen. — Man hat versucht diese Bestimmung auch auf diejenigen Theile der Monarchie anzuwenden, wo die Rheinische Processordnung nicht eingeführt ist, sondern die allgemeine Gerichtsordnung gilt. — Hierdurch sind manche Collisionen unter den Gerichten entstanden, es sind Vorladungen geschehen, die ohne alle Rechtswirkung blieben, und nur zur gegenseitigen Remonstrationen Anlaß gaben. — Da ein Theil der Unterthanen nicht nach Gesetzen, die ihnen fremd sind, behandelt werden kann, so bin ich mit des Herrn Justizministers Excellenz darin übereingekommen, daß der angeführte Artikel in Beziehung auf diejenigen Landestheile und Provinzen, wo die allgemeine Gerichtsordnung gesetzliche Kraft hat, nach Maafgabe der letztern

(Theil I. Tit. 2. §. 148. sq.)

zu beschränken sey.

Es kann diesemnach in der Folge keine Vorladung abwesender (außerhalb der Provinzen des Rheinischen Rechtswohnender) Contrahenten vor das Forum des Contractis geschehen, indem die Jurisdiction der Handelsgerichte nur alsdann begründet seyn würde, wenn der zu Belangende an dem Orte angetroffen wird, wo die übernommene Verbindlichkeit erfüllt werden soll, oder wenn hierüber nichts bestimmt ist, nur insofern, als er sich an dem Orte befindet, wo der Vertrag verbindliche Kraft erhalten hat.

In denjenigen Landestheilen, wo der gemeine deutsche Process noch beibehalten worden, ist die Sache auch nach diesem zu beurtheilen, welches in dem Hauptpunct mit der allgemeinen Gerichtsordnung übereinstimmt. — Wo aber die Rheinische Processordnung gilt, kömmt diese nach wie vor, in Anwendung.

Ich trage Ihnen demnach auf, Herr Generaladvokat, den Rheinischen Appellationshof hiervon in Kenntniß zu setzen, und die übrigen Gerichte, insbesondere die Handelsgerichte dieser Verfügung gemäß, mit Anweisung zu versehen.  
Berlin, den 28. September. 1819.

Der Minister zur Revision der Gesetzgebung und  
Justiz-Organisation in den neuen Provinzen.

(gez.) von B e y m e.

An den Königl. Geheimen Ober-Revision-Rath und Ersten  
General-Advokaten Herrn Bölling in Cöln.

In

In Gemäßheit eines Rescripts des Chefs der Justiz vom 8ten d. M., womit uns vorstehende Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Ministers zur Revision der Gesetzgebung und Justiz-Organisation in den neuen Provinzen zugefertigt worden ist, werden sämtliche Land- und Stadt-Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, bei vorgehenden Vorladungen der Handels- und Kreis-Gerichte der Rhein-Provinzen, hiernach zu verfahren.

Cleve, den 29. October. 1819.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Forderungen an die Jüdenschaft des Herzogthums Cleve betr.

Alle diejenigen, welche an die Jüdenschaft des Herzogthums Cleve Forderungen zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben mit Einreichung der Obligationen und sonstigen Beweisstücke, innerhalb sechs Wochen bei der unterzeichneten Commission anzumelden.

Wer dieses unterläßt, hat die aus späteren Anmeldungen entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen.

Wesel, den 30. October. 1819.

Die Commission zur Regulirung des jüdischen Corporations- und Schulden-Wesens des Herzogthums Cleve.]

(gez.) A d o l p h i